

# ANLAGE

## zur Nebengebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 25. Juli 2023, Zahl: 011-3/2023

Bei den im folgenden unter II bis VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

### I. Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz)

#### Standesbeamte:

Den Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende

Überstundenvergütung:

1	Trauung	2 Überstunden
2	Trauungen	4 Überstunden
	für jede weitere Trauung	1 Überstunde

### II. Mehrleistungszulagen (§ 158 KDRGes.)

1.	Heizzulage für die Wartung und Betreuung während der Heizperiode	25,2071 %	jährlich
----	--	-----------	----------

### III. Erschwerniszulage (§ 160 KDRGes.)

#### A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:

a)	Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen	0,02478 %	je Stunde
b)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe	0,02478 %	je Stunde
c)	Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus	0,02478 %	je Stunde
d)	Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,02478 %	je Stunde
e)	Straßenasphaltierungsarbeiten	0,02478 %	je Stunde
f)	Arbeiten mit Preßluthammer, Preßluftbohrer und ähnlichen Geräte	0,03718 %	je Stunde
g)	Arbeiten mit Rüttelplatte	0,03718 %	je Stunde
h)	Montage und Demontage von Schilftanlagen	0,03718 %	je Stunde
i)	Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z.B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzingetriebenen Maschinen)	0,03718 %	je Stunde
j)	Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bedienstete als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen	0,002478 %	je km
k)	Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3)	0,02478 %	je Stunde
l)	Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 %	je Stunde

**IV. Gefahrenzulage (§ 161 KDRGes.):**

a)	Eisschneiden	0,03718 %	je Stunde
b)	Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 %	je Stunde
c)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 %	je Stunde
d)	Arbeit auf Gerüsten Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 %	je Stunde
e)	Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 %	je Stunde
f)	Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 %	je Stunde
g)	Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718 %	je Stunde
h)	Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex, sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 %	je Stunde
i)	Kadaverbeseitigung	0,03718 %	je Stunde
j)	und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	0,02478 %	je Stunde

**V. Aufwandsentschädigungen (§ 162 KDRGes.)**

<b>A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:</b>			
a)	Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 %	je Stunde
b)	Straßenreinigung	0,02478 %	je Stunde
c)	Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 %	je Stunde
d)	Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 %	je Stunde
e)	Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 %	je Stunde
f)	Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 %	je Stunde
g)	Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 %	je Stunde
h)	Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 %	je Stunde
i)	Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals	0,006197 %	je Stunde
k)	Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle	0,29995 %	täglich
l)	Dienstverrichtung bei einer Entfernung von 2 bis 5 km von der Dienststelle	0,17972 %	täglich

<b>VI. Fehlgeldentschädigung (§ 163 KDRGes.)</b>			
a)	Hauptkasse	3,09866 %	monatlich
b)	Nebenkasse	1,85919 %	monatlich

<b>VII. Bereitschaftsentschädigung (§ 157 KDRGes.)</b>			
a)	Rufbereitschaft		
	- bis 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,03967 %	je Stunde
	- über 100 Stunden je Monat und Bediensteten	0,07934 %	je Stunde
b)	Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einen bestimmten Ort	0,13223 %	je Stunde